

Beschleunigung von Controlling-Prozessen


Die Controlling-Abteilungen stehen unter hohem Zeitdruck und müssen immer schneller arbeiten. So liegen Monatsberichte an das Top-Management in deutschen Unternehmen in etwa acht Arbeitstagen vor. Forecasts werden schon etwa zwei Tage nach dem Standard-Report fertiggestellt.

Das zeigt eine Studie der Beratungsgesellschaft Ernst & Young, die in Kooperation mit dem Österreichischen Controller-Institut durchgeführt wurde. Dafür wurden 136 Controlling-Leiter in Österreich sowie 229 in Deutschland befragt. Der Studie zufolge liegt die Bearbeitungsdauer von Ad-hoc-Prozessen durchschnittlich bei etwas mehr als zwei Tagen. Dabei hängt die Arbeitsgeschwindigkeit in der Regel nicht von der Größe des Unternehmens ab.

Der immense Zeitdruck, mit dem Controller zu kämpfen haben, geht vor allem vom Top-Management aus. Die Studie zeigt auch, dass Digitalisierung und Standardisierung immer mehr strategische Bedeutung gewinnen. Für CFOs sind die

Digitalisierung und Standardisierung von Controlling-Prozessen jedoch eine große Herausforderung. Einige Unternehmen befürchten beispielsweise bei der Umstellung Probleme durch knappe Personalressourcen, andere zeigen sich besorgt im Hinblick auf das erforderliche Budget. Viele Unternehmen sind aber optimistisch, dass der Aufwand sich lohnt. So gehen 36 Prozent davon aus, dass sich die Leistung durch die Digitalisierung insbesondere im Standard-Reporting, Forecasting und Vertriebs-Controlling steigern lässt. Zudem bereiten sich viele Unternehmen bereits auf Big Data vor, 41 Prozent nutzen es bereits. 22 Prozent befassen sich mit Data-Mining-Ansätzen und 16 Prozent mit der integrierten Nutzung strukturierter und unstrukturierter Daten.

Sylvia Meier

 [Weitere Informationen zu den Studienergebnissen lesen Sie unter <https://go.ey.com/2vePLzb>.](https://go.ey.com/2vePLzb)

Vorsicht beim „Reverse-Charge-Verfahren“


Weist ein Unternehmen in seiner Rechnung Umsatzsteuer aus, obwohl das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b Umsatzsteuergesetz (UStG) greift, hat das für den Rechnungssteller steuerlich nachteilige Folgen. Welche das sind, hat der Bundesfinanzhof inzwischen klargestellt. Demnach ist bei einem falschen Steuerausweis in einer Rechnung keine rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich. Die fehlerhaften Rechnungen gelten also frühestens mit dem Eingang der Abtretungsanzeige beim Finanzamt als berichtigt. Fehler können also teuer werden.

Der § 13b UStG regelt, dass ausnahmsweise nicht der leistende Unternehmer die Steuer beim Finanzamt anmeldet und entsprechend abführt, sondern der Leistungsempfänger. Im Normalfall stellt der leistende Unternehmer eine Rechnung und weist dabei Umsatzsteuer mit einem Steuersatz von 19 oder sieben Prozent aus. Doch wenn die Steuerschuldnerschaft aufgrund des Reverse-Charge-Verfahrens umgekehrt wird, stellt der leistende Unternehmer die Rechnung mit einem Nettobetrag und einem Hinweis auf § 13b UStG aus. Der Leistungsempfänger erkennt dann bei der Prüfung der Rech-

nung sofort, dass er die Steuer nach § 13b UStG anmelden und abführen muss. Ist er auch zum Vorsteuerabzug berechtigt, wird er die Steuer in der Voranmeldung angeben und die Vorsteuer entsprechend abziehen. Fehlt übrigens der Hinweis, ist der Leistungsempfänger dennoch nicht von seiner Pflicht befreit.

Sowohl Rechnungssteller als auch Leistungsempfänger müssen also Rechnungen im Hinblick auf die Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG noch sorgfältiger als bisher prüfen. Denn Nachlässigkeiten werden schnell vom Finanzamt aufgedeckt und die entsprechende Steuer nachgefordert. Wer also zu Unrecht Umsatzsteuer ausweist, schuldet dem Finanzamt die Umsatzsteuer nach § 14c UStG. Da das Verfahren insgesamt komplex ist, sollten sich Unternehmen rechtzeitig beraten lassen.

Sylvia Meier

 [Weitere Informationen zu dieser gesetzlichen Regelung finden Sie unter \[www.springerprofessional.de/link/12303744\]\(http://www.springerprofessional.de/link/12303744\).](http://www.springerprofessional.de/link/12303744)